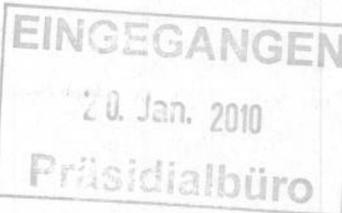




Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Diakonisches Werk der
Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrn Klaus-Dieter K. Kottnik
Postfach 33 02 20
14172 Berlin



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@ism.rlp.de
www.ism.rlp.de

16. Januar 2010

*Herr
Braunplatz 25*

Deutscher Caritasverband
Herrn Prälat Dr. Peter Neher
Postfach 4 20
79004 Freiburg i. Br.

Mein Aktenzeichen
19 300-7:316 Altfallregelung
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
17.11.2009

Telefon / Fax
06131 16-3383
06131 16-173383

Verlängerung der Bleiberechtsregelung Abschiebestopp für Roma aus dem Kosovo

Anlage

Sehr geehrter Herr Kottnik,
Sehr geehrter Herr Prälat Dr. Neher,

ich danke Ihnen für Ihr gemeinsames Schreiben vom 17. November 2009, mit dem Sie sich für eine Anschlussregelung für Inhaberinnen und Inhaber einer bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die wegen unzureichender Sicherung des Lebensunterhalts die gesetzlichen Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllen, einsetzen.

Als Folge der Wirtschaftskrise haben es Migranten in bestimmten Bereichen des Arbeitsmarktes schwerer, eine Beschäftigung zu finden und durch eigene Erwerbstätigkeit die Voraussetzungen für die Verlängerung der bis zum 31. Dezember 2009 befristeten gesetzlichen Altfallregelung des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erfüllen.



Wie Ihnen inzwischen bekannt sein dürfte, hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in ihrer Sitzung am 3./4. Dezember 2009 darauf verständigt, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe durch eine weitere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG auf die Dauer von zwei Jahren in die Lage versetzt werden sollen, in diesem Zeitraum eine berufliche Perspektive zu entwickeln, um künftig den Lebensunterhalt eigenständig sichern zu können. Diese Anschlussregelung, zu der der Bundesminister des Innern sein Einvernehmen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilt hat, wurde in Rheinland-Pfalz mit Rundschreiben vom 21. Dezember 2009, Az.: 19 300-7:316*Altfallregelung, umgesetzt. Ein Abdruck des Rundschreibens ist zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Ich hätte es begrüßt, wenn die Problematik der langfristig Geduldeten durch Änderung des Aufenthaltsgesetzes gelöst worden wäre. Aufgrund der Tatsache, dass das Thema von den damaligen Koalitionspartnern strittig diskutiert wurde und die Bundesregierung das Thema auf die Zeit nach der Bundestagswahl verschoben hatte, wäre jedoch ein reguläres Gesetzgebungsverfahren bis zum Jahresende nicht mehr zum Abschluss gebracht worden. Deshalb bin ich froh darüber, dass sich die Innenministerkonferenz zumindest auf eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe verständigen konnte. Sie verhindert für einen Großteil der Betroffenen den Rückfall in die Duldung und gibt ihnen mehr Zeit, eine Beschäftigung zu finden. Gleichwohl sehe ich auch, dass für viele damit das Problem nur verschoben wird. Notwendig ist aus meiner Sicht eine gesetzliche Bleiberechtsregelung, die das Problem der Kettenduldungen löst. Es bleibt abzuwarten, ob entsprechende Gesetzesentwürfe die nötige Mehrheit finden.

Um Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden und den Ausländerbehörden eine angemessene Zeit für die Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu geben, wurde den Ausländerbehörden bereits mit Rundschreiben vom 5. Dezember 2009 Folgendes vorgegeben:



Personen, die sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG befinden, eine Verlängerung beantragt haben und bei denen wegen mangelnder Sicherung des Lebensunterhalts oder sonstigen Prüfungsbedarfs keine rechtzeitige Verlängerung des Aufenthaltsrechts nach der gesetzlichen Altfallregelung möglich ist, ist eine Fiktionsbescheinigung für die Dauer von drei Monaten zu erteilen. Die Fiktionsbescheinigung kann verlängert werden. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe sind auf eine fristgerechte Antragstellung hinzuweisen.

Der in § 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG enthaltene Ausschluss der Fiktionswirkung ist auf diese Fallgestaltungen nicht anwendbar, sondern ist inhaltlich gegenstandslos geworden, da rechtliche Verlängerungsmöglichkeiten bestehen, um einen Rückfall in die Duldung zu vermeiden.

Das Rundschreiben vom 21. Dezember 2009 entspricht Ihrer Forderung nach Anerkennung von befristeten Tätigkeiten, von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen und Zeiten der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen als Bemühungen um überwiegend eigenständige Lebensunterhaltssicherung weitgehend. Zum Beispiel regelt Nr. 2.1.5 des Rundschreibens, dass ernsthafte und nachhaltige Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch durch bereits erfolgte Arbeitsaufnahmen, Bescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit, konkrete Bewerbungen, Teilnahme an Auswahl- und Vorstellungsgesprächen, Absageschreiben, aktuelle Stellenangebote, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, abgeschlossene Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II oder Teilnahme an Maßnahmen des Projekts "InProcedere" zur Arbeitsmarktintegration von Bleibeberechtigten nachgewiesen werden können.

Zur Vermeidung von Härtefällen, wenn z.B. Antragsteller wegen Krankheit, Betreuung von Kindern oder Pflege von Familienangehörigen nicht arbeiten können, ist zu prüfen, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 6 AufenthG oder der allgemeinen Härtefallregelung des § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kommt, wobei hier im Ermessensweg von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden kann.



Was Ihre Forderung nach einem Abschiebestopp und einem dauerhaften Bleiberecht für ethnische Minderheiten, insbesondere Roma aus dem Kosovo betrifft, darf ich Ihnen mitteilen, dass sich die Innenministerkonferenz in ihrer Sitzung am 3./4. Dezember 2009 nicht mit der Rückführung ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo befasst hat. Die Forderung, für Angehörige ethnischer Minderheiten einen allgemeinen Abschiebestopp zu erlassen, wurde auch von keinem Bundesland erhoben.

Die zuständige Fachabteilung des Ministeriums des Innern und für Sport hat die Frage eines Abschiebestopps für Roma aus dem Kosovo eingehend geprüft und letztlich aus folgenden Gründen von einem Abschiebestopp abgesehen:

Eine zwangsweise Rückführung setzt eine bestands- bzw. rechtskräftige Ausreiseverpflichtung der betroffenen Personen voraus. Soweit eine Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt ist (Duldung), ist die vorgesehene Abschiebung durch Widerruf mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung der Abschiebung für mehr als ein Jahr erneuert wurde (§ 60 Abs. 5 AufenthG). Die Betroffenen haben somit in jedem Fall die Möglichkeit, einen (erneuten Asylantrag) zu stellen und/oder ihre Rückkehrverpflichtung im Hinblick auf aktuelle Abschiebungshindernisse gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies gilt für alle Personen unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der kosovarischen Seite zum einen zugesagt, dass sich die Zahl der Rückübernahmeersuchen insgesamt im Vergleich zum Jahr 2008 bis auf weiteres nicht erhöhen soll. Zum anderen wird bei der Stellung der Rückübernahmeersuchen auf ein angemessenes Verhältnis der verschiedenen ethnischen Zugehörigkeiten geachtet und überdies dafür Sorge getragen, dass sich Rückführungen aus dem bisher davon ausgenommenen Personenkreis geographisch auf die in Frage kommenden Gebiete im Kosovo verteilt, um nicht einzelne der dortigen Kommunen bezüglich ihrer Reintegrationsmöglichkeiten zu überfordern. Selbst wenn eine Rückübernahmezusage der kosovarischen Seite vorliegt, kommt aufgrund der von der Bundesregierung zugesagten Koordinierung eine Abschiebung deshalb vorerst nur in Einzelfällen in Betracht.



Ich möchte bei dieser Gelegenheit betonen, dass die Landesregierung als vorrangiges Ziel die Förderung der geförderten „freiwilligen“ Rückkehr verfolgt. Diese umfasst neben der Beteiligung an den Bund/Länder-Programmen REAG (Reintegration and Emigration Programme für Asylum-Seekers in Germany) und GARP (Government Assisted Repatriation Programme) insbesondere die so genannten Landesinitiative Rückkehr. So werden den Landkreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2010 erneut zusätzliche Mittel in Höhe von 1,4 Millionen EURO zur Verfügung gestellt. Diese Mittel können die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung verwenden, um eine am Einzelfall orientierte und auf die jeweilige Kommune zugeschnittene Rückkehrförderung zu betreiben und insbesondere eigene Rückkehrprojekte zu entwickeln und umzusetzen.

Aufenthaltsrechtlich sind Ausreisepflichtige aus dem Kosovo in den letzten Jahren in erheblichem Umfang begünstigt worden. Während sich z. B. zum 31. Dezember 2004 noch über 1.700 ausreisepflichtige Roma in Rheinland-Pfalz aufgehalten haben, die im Besitz einer Duldung waren, hat sich die Zahl der Duldungsinhaber insbesondere in Anwendung der Bleiberechtsregelung und der gesetzlichen Altfallregelung sehr stark rückläufig entwickelt. Darüber hinaus profitieren Roma auch von der erwähnten Anschlussregelung für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe.

In dieser Gesamtschau wird aus meiner Sicht deutlich, dass die Landesregierung zu Recht ihren Schwerpunkt auf die Förderung einer Rückkehr in Würde und mit der Möglichkeit einer eigenständigen und durch das Land geförderten Planung einer Existenz nach Rückkehr in das Herkunftsgebiet gelegt hat. Andererseits kann auch angesichts der besonderen geschichtlichen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Volksgruppe der Roma auf eine Durchsetzung einer bestehenden und durch Gerichte jederzeit überprüfbaren Ausreiseverpflichtung nicht völlig verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Peter Bruch